Mitterkirchen im Machland
Marktgemeindeamt

Sachbearbeiter: AL Günther Schatz
Tel. +43 (0) 7269/8255-12
Fax +43 (0) 7269/8255-25
E-Mail: schatz@mitterkirchen.at
Aktenzeichen: 813-0-2019/Sch

Mitterkirchen, 19. September 2019

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Mitterkirchen im Machland vom 19. September 2019 (GR/029/2019) TOP 9 mit der eine

Abfallordnung

der Marktgemeinde Mitterkirchen im Machland erlassen wird.

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

§ 1
Öffentliche Abfallabfuhr

(1) Die Marktgemeinde Mitterkirchen im Machland betreibt für die regelmäßige Sammlung der im Gemeindegebiet anfallenden Hausabfälle und sperrigen Abfälle eine öffentliche Abfallabfuhr.
(2) Die Marktgemeinde Mitterkirchen im Machland betreibt für die regelmäßige Sammlung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle eine öffentliche Abfallabfuhr.
(3) Die Marktgemeinde Mitterkirchen im Machland betreibt für die regelmäßige Sammlung der im Gemeindegebiet anfallenden haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle eine öffentliche Abfallabfuhr.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.

(2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.

(3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).

(a) **Grünabfälle**: natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;

(b) **Biotonnenabfälle**:

- feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
- andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
- Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

(4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

(5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung**: Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 3
Abholbereich

(1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Mitterkirchen im Machland.

(2) Für **sperrige Abfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit beim Altstoffsammelzentrum Perg, Kickenau 7, 4320 Perg. Überdies erfolgt eine Abholung gegen vorherige Anmeldung.

(3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet. Ausgenommen sind folgende Ortschaften und Häuser:

Die gesamte Ortschaft **Gang;**
die gesamte Ortschaft **Haid;**
die gesamte Ortschaft **Hart;**
die gesamte Ortschaft **Hofstetten;**
die gesamte Ortschaft **Hütting;**
die gesamte Ortschaft **Inzing;**
die gesamte Ortschaft **Kaindlau;**
die gesamte Ortschaft **Kirchstetten;**
die gesamte Ortschaft **Labing;**
die gesamte Ortschaft **Langacker;**
die gesamte Ortschaft **Lehen;**
in der Ortschaft **Loa** die **Hausnummern 8, 9, 10, 11, 16, 16a, 18, 19, 24, 28, 35, 38, 40, 41 und 42;**
in der Ortschaft **Mitterkirchen** die **Hausnummern 40, 48, 57 und 62;**
die gesamte Ortschaft **Wagra;**
die gesamte Ortschaft **Weisching und**
die gesamte Ortschaft **Wörth.**

Jene Haushalte, die außerhalb des Abholbereiches liegen, können auf Vereinbarung mit dem Marktgemeindeamt Mitterkirchen im Machland eine Biotonne erhalten.

(4) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Mitterkirchen im Machland.

§ 4
Pflichten der Abfallbesitzer

(1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.

(2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, während der Öffnungszeiten zum Altstoffsammelzentrum Perg, Kickenau 7, 4320 Perg, zu bringen, bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.

(3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereitzustellen. Außerhalb des Abholbereiches sind die Biotonnenabfälle in den registrierten Behältnissen in verschlossenem Zustand ab 06:30 Uhr bei dem Containerstandplatz in Neu Hütting oder dem Containerstandplatz in Hörstorf zur Sammlung bereitzustellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

Grünabfälle sind während der Öffnungszeiten zur Kompostieranlage der **Firma Kompo OG,** Eizenau 1, 4351 Saxen zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

§ 5
Abfallbehälter

(1) Für die Lagerung der **Hausabfälle** und **Biotonnenabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststoffsäcke 60 Liter
Kunststoffsäcke 90 Liter.....EN 13592
Kunststofftonne 90 Liter..... **EN 840-1**
Bioabfalltonnen 23 Liter.....

Für die Lagerung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** können Kunststoffcontainer 770/1100 l EN 840-3 verwendet werden.

(2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden von der Marktgemeinde Mitterkirchen im Machland beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft. In Ausnahmefällen kann auch eine Selbstbeschaffung durch den Liegenschaftseigentümer erfolgen.

Es dürfen nur die von der Gemeinde genehmigten registrierten und gekennzeichneten Abfallbehälter und Säcke verwendet werden.

(3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass

1. sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 6
Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** sind so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

Haushaltsgröße:	Mindestbehältervolumen pro Woche
1-Personen-Haushalt.....	5 Liter
2-Personen-Haushalt.....	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt.....	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt.....	13,5 Liter
5-Personen-Haushalt.....	15 Liter

a) für einen Haushalt (mindestens 2 Personen):
eine 90 l Abfalltonne

b) für jeden weiteren Haushalt (mindestens 2 Personen):
eine 90 l Abfalltonne

c) für Gaststätten ohne Beherbergung für je 50 Sitzplätze (ohne Saal)
eine 90 l Abfalltonne

d) für Gaststätten mit Beherbergung für je 50 Sitzplätze (ohne Saal)
eine 90 l Abfalltonne und
ab 10 Betten
eine 90 l Abfalltonne
je weitere 15 Betten
eine 90 l Abfalltonne

e) bei sonstigen Veranstaltungsbetrieben richtet sich die Anzahl der Abfallbehälter nach dem tatsächlichen Bedarf.

f) Beherbergungsbetriebe ab 10 Betten und Campingplätze ab 10 Stellplätze
eine 90 l Abfalltonne
je weitere 15 Betten bzw. je weitere 15 Stellplätze
eine 90 l Abfalltonne

g) Saisonbetriebe
eine 90 l Abfalltonne für mind. 6 Monate (z.B. Mai bis Oktober)

h) Für Betriebe, Firmen, Anstalten udgl.
ab 3 Mitarbeiter
eine 90 l Abfalltonne
je weitere 10 Mitarbeiter
eine 90 l Abfalltonne
Ausgenommen hiervon sind jene Betriebe, Firmen und Anstalten, die einen Abfallcontainer zur Verfügung haben.

In Ausnahmefällen können zusätzlich Abfallsäcke gegen Entgelt beim Marktgemeindeamt Mitterkirchen im M. behoben werden.
Ein-Personen-Haushalte und Saisonbetriebe können über Antrag statt der Abfalltonne Abfallsäcke verwenden.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für **Biotonnenabfälle** ist für einen Haushalt mit einer 23 l Bioabfalltonne festgesetzt.

§ 7
Abfuhrtermine

(1) Die Sammlung der **Hausabfälle** durch die Marktgemeinde Mitterkirchen im M.(bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt vierwöchentlich (jeweils an einem Freitag, beginnend ab 17. Juni 2016).

(2) **Sperrige Abfälle** können beim Altstoffsammelzentrum Perg, Kickenau 7, 4320 Perg, abgegeben werden. Eine zusätzliche Abholung erfolgt gegen vorherige telefonische Anmeldung.

(3) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** erfolgt wöchentlich (jeweils an einem Donnerstag, beginnend ab 16. Juni 2016).

(4) Die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** erfolgt vierwöchentlich (jeweils an einem Freitag, beginnend ab 17. Juni 2016).

(5) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, sperrigen Abfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden im Nachrichtenblatt der Marktgemeinde Mitterkirchen im M. veröffentlicht. An den Abfuhrtagen haben die Grundeigentümer dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter in verschlossenem Zustand ab 6.30 Uhr am Rand der Straße oder des Gehsteiges aufgestellt sind. Die Aufstellung hat so zu erfolgen, dass der Verkehr weder auf der Straße noch auf dem Gehsteig behindert wird.

§ 8
Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Marktgemeinde Mitterkirchen im M. bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten, **der Firma Kompo OG,** Gemeinde Saxen, welcher eine Kompostierungsanlage mit dem Standort, Saxen, Eizenau 1, zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt.

§ 9
Anzeigepflicht

Vermehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Marktgemeinde Mitterkirchen im Machland anzuzeigen.

§ 10
Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 11
Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 12
Inkrafttreten

(1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Abfallordnung vom 10. Februar 2011, Aktenzeichen: 813-0-2011/W und die Ergänzung zur Abfallordnung vom **16.06.2016 sowie 15.12.2017 und die Abfallordnung vom 14. Dezember 2018, Aktenzeichen: 003-4-2018/Sch** außer Kraft.

Hinweis:
„Aufgrund der Roten Tonne und der Gelben Sack-Umstellung in der Marktgemeinde Mitterkirchen im M. weisen wir darauf hin, dass es notwendig ist, personenbezogene Daten in einer Liste aufzunehmen."

Der Bürgermeister:

Gemeindeamt Mitterkirchen i. Machland Pol. Bezirk Perg/O.Ö.

(Herbert Froschauer)

Angeschlagen am: 23. September 2019

Abgenommen am: